

Immer mehr Unternehmen profitieren von der steuerlichen Förderung von Forschung und Entwicklung, die mit dem Forschungszulagengesetz im Jahr 2020 eingeführt wurde. Mit dem kürzlich verabschiedeten Wachstumschancengesetz wurde die Förderung nochmals deutlich ausgeweitet, um insb. mittelständischen Unternehmen finanzielle Anreize zu geben, verstärkt in Forschung und Entwicklung zu investieren. Ziel ist es, den Investitionsstandort Deutschland zu stärken und die Forschungsaktivitäten anzuregen.

Seit 2020 können Unternehmen – unabhängig von der Branche, Rechtsform und Größe – für F&E-Projekte eine Forschungszulage beantragen. Die Forschungszulage ist zuletzt durch das Wachstumschancengesetz auf einen Maximalbetrag von 2,5 Mio. Euro pro Jahr bzw. für KMU sogar auf bis zu 3,5 Mio. Euro pro Jahr und Unternehmensgruppe angehoben worden. Unternehmen können folglich von einer Steuergutschrift von bis zu 3,5 Mio. Euro pro Jahr profitieren.

## Durch die Forschungszulage geförderte Projekte

Gefördert werden Projekte in den Bereichen Grundlagenforschung, industrielle Forschung und experimentelle Entwicklung. Begünstigt ist insb. die Entwicklung neuer bzw. die wesentliche Verbesserung bestehender Produkte, Verfahren und Dienstleistungen, einschließlich der Entwicklung marktfähiger Prototypen und Pilotprojekte. Voraussetzung ist, dass das Projekt die relevanten F&E-Kriterien erfüllt. Die nachfolgende Checkliste kann dabei helfen, potenziell förderfähige F&E-Vorhaben zu erkennen.

#### Checkliste für ein förderfähiges F&E-Projekt:

Das F&E-Vorhaben muss die folgenden Aspekte erfüllen:

- Es muss auf die Gewinnung neuer Erkenntnisse abzielen,
- es muss originär sein,
- es muss einem Plan folgen und budgetierbar sein,
- es bestehen Unsicherheiten in Bezug auf das Endergebnis und
- Möglichkeiten der Reproduzierbarkeit des Ergebnisses sind vorhanden.

Regelmäßig können Tätigkeiten als F&E angesehen werden, wenn mit dem Abschluss des F&E-Vorhabens ein technischer oder wissenschaftlicher Fortschritt verbunden ist und/oder bestehende Unsicherheiten beseitigt werden.

Grundsätzlich förderfähig können daher bspw.

- Neuentwicklungen von Produkten oder Dienstleistungen, die mit ihrer Funktionalität oder Merkmalen bestehende Produkte oder Dienstleistungen deutlich übertreffen,
- Verbesserungen von Industrie- und Fertigungsprozessen durch eine intelligente, ressourcenschonende und/oder selbstlernende Gestaltung,
- aber auch Forschungs- und Entwicklungsleistungen zur Prüfung der Funktionalität von neuartigen Werkstoffen in einem Prototyp oder eine Pilotanlage sein.

Von der Förderung ausgeschlossen sind hingegen Formen des Wissenserwerbs, wie bspw.

- Reverse Engineering,
- die reine Verwendung von bereits bekannten Verfahren oder Vorgehensweisen für eine neue Anwendung,
- wiederkehrende und routinemäßige Änderungen an bestehenden Produkten oder
- die Entwicklung von Management-Systemen, sofern den Lösungsansätzen betriebswirtschaftliche Konzepte zugrunde liegen.

Antragsberechtigt sind grundsätzlich alle Unternehmen, die in Deutschland einkommen- oder körperschaftsteuerpflichtig und nicht steuerbefreit sind. Zudem darf es sich nicht um ein Unternehmen in Schwierigkeiten i. S. d. Allgemeinen Gruppengleichstellungsverordnung (AGVO) handeln.

Hinweis: Ob ein Unternehmen als Unternehmen in Schwierigkeiten gilt, ist damit, neben weiteren Voraussetzungen, entscheidend für die Gewährung der Forschungszulage. Daher sollte vorab geprüft werden, ob dies durch etwaig vorhandene Gestaltungsmöglichkeiten, bspw. durch eine Einlage in die Kapitalrücklage, vermieden werden kann.

Gefördert werden grundsätzlich 25 % der Personalkosten (Bruttoarbeitslöhne sowie Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung) für Mitarbeiter, die in dem F&E-Projekt beschäftigt sind. Kleine und mittlere Unternehmen können für ein Forschungsvorhaben ab 01.01.2024, auf Antrag, sogar eine Förderung i. H. v. 35 % der Personalkosten erhalten.

Für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2023 beginnen, zählt zudem auch ein der AfA entsprechender Teil der Anschaffungs- und Herstellungskosten von ausschließlich betrieblich genutzten abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die nach dem 28.03.2024 angeschafft werden und für das Forschungsvorhaben erforderlich sind, zu den förderfähigen Aufwendungen. Als maximale Bemessungsgrundlage können für nach dem 27.03.2024 entstehende Aufwendungen bis zu 10 Mio. Euro (bisher: 4 Mio. Euro) pro Unternehmensgruppe jährlich als förderfähige Aufwendungen zum Ansatz gebracht werden. Unternehmen, die F&E-Projekte in Auftrag geben (sog. Auftragsforschung), können 60 % der Aufwendungen und für Projekte, die nach dem 28.03.2024 in Auftrag gegeben werden, 70 % der Aufwendungen als förderfähige Aufwendungen bis zur maximalen Bemessungsgrundlage heranziehen. Die Kosten für die Auftragsforschung werden somit künftig mit 17,5 % bzw. bei KMU mit 24,5 % gefördert.

Hinweis: Die Forschungszulage kann grundsätzlich neben anderen Fördermitteln beansprucht werden, sofern die Bemessungsgrundlage nicht mehrfach angesetzt wird. Die für ein F&E-Vorhaben gewährten staatlichen Beihilfen dürfen den Betrag von insgesamt 15 Mio. Euro pro Unternehmen jedoch nicht übersteigen.

#### Das zweistufige Antragsverfahren

Ganz ohne Bürokratie geht es auch bei der Forschungszulage nicht. Wer sie in Anspruch nehmen will, muss ein zweistufiges Antragsverfahren durchlaufen. Nichtsdestotrotz erfolgt die Prüfung der Anträge nach unseren Erfahrungen mit Augenmaß.

# Stufe 1: Bescheinigung der Förderfähigkeit des Forschungsprojekts

Zunächst muss ein Antrag bei der Bescheinigungsstelle Forschungszulage (BSFZ) gestellt werden. Dort wird die Förderfähigkeit des F&E-Projekts u. a. anhand der zuvor genannten fünf F&E-Kriterien geprüft und bescheinigt. Der Antrag auf Bescheinigung kann sowohl vor, während oder nach der Durchführung des Forschungsprojekts, also auch nach Ablauf des Wirtschaftsjahres, für das die Forschungszulage beantragt wird, gestellt werden.

Da der Antrag grundsätzlich bis zum Ablauf von vier Jahren nachträglich gestellt werden kann, ist der Antrag auf Forschungszulage damit oftmals deutlich flexibler als klassische Fördermittelprogramme, deren Genehmigungen regelmäßg vor Projektbeginn vorliegen müssen. Im Rahmen des Antrags ist das F&E-Vorhaben, d. h. der zeitliche, personelle und finanzielle Umfang des Projekts, nachvollziehbar darzustellen und die erforderlichen Angaben sind so genau wie möglich anzugeben. Darüber hinaus sollte bei der Antragsstellung – zur Vermeidung von Rückfragen sowie Teilbewilligungsbescheide – darauf geachtet werden, dass lediglich Arbeitspakete, welche Forschungs- und Entwicklungsleistungen beinhalten, im Antragsverfahren aufgenommen werden.

**Hinweis:** Für die Registrierung bei der BSFZ benötigen Unternehmen ein eigenes Elster-Zertifikat.

Die BSFZ entscheidet regelmäßig innerhalb von drei Monaten über den Antrag. Das Ergebnis der Prüfung wird per elektronischem Bescheid mitgeteilt und zusätzlich an das zuständige Finanzamt weitergeleitet. Sofern die F&E-Vorhaben von der BSFZ als förderfähig eingestuft werden, ist die Finanzverwaltung an den Bewilligungsbescheid gebunden. Eine erneute Prüfung der Förderfähigkeit i. R. d. Antrags bei der Finanzverwaltung erfolgt daher nicht

## Stufe 2: Beantragung der Forschungszulage

Im nächsten Schritt ist die Forschungszulage beim zuständigen Finanzamt zu beantragen und die Höhe der förderfähigen Kosten zu ermitteln. Dabei ist für jedes Wirtschaftsjahr für alle F&E-Vorhaben ein gesonderter Antrag zu stellen.

Das Finanzamt prüft den Antrag anhand der gesetzlichen Anspruchsvoraussetzungen und setzt die Höhe der Forschungszulage in einem gesonderten Festsetzungsbescheid fest. In diesem Rahmen wird auch geprüft, ob die geltend gemachten Aufwendungen tatsächlich entstanden sind. Es empfiehlt sich daher, frühzeitig eine aussagekräftige Dokumentation, insb. in Form von Stundennachweisen über die Ermittlung der Höhe der förderfähigen Aufwendungen zu erstellen und aufzubewahren. Um Rückfragen zu vermeiden, sollten darüber hinaus alle erforderlichen Angaben bei der Antragstellung stets auf Plausibilität geprüft werden.

**Hinweis:** Das Antragsverfahren einschließlich der genauen Vorhabensbeschreibung und der detaillierten, zeitnahen Dokumentation der förderfähigen Kosten

nimmt erfahrungsgemäß einige Zeit in Anspruch und sollte daher mit ausreichendem zeitlichem Vorlauf angegangen werden. Da die Antragsfrist für die Bescheinigung eines F&E-Vorhaben des Jahres 2020 Ende 2024 endet, sollte der Antragsprozess für Vorhaben aus dem Jahr 2020 so früh wie möglich begonnen werden.

### Auszahlung der Förderung

Die Auszahlung der Forschungszulage erfolgt i. R. d. nächsten erstmaligen Festsetzung der Einkommenoder Körperschaftsteuer. Dabei wird die Forschungszulage auf die Steuerzahlung angerechnet.

**Hinweis:** Um die für den Veranlagungszeitraum festgesetzte Forschungszulage zeitnah zu berücksichtigen, kann ab dem 01.01.2025, soweit verfahrensrechtlich möglich, ein Antrag auf Anpassung der Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer für den letzten noch nicht veranlagten Zeitraum durch Abzug der festgesetzten Forschungszulage gestellt werden.

Auch in Verlustjahren wird die Förderung ausgezahlt. Wird keine Steuer festgesetzt, auf die die Steuergutschrift angerechnet werden kann, erhalten Unternehmen die Forschungszulage erstattet.

#### Wie wir Sie unterstützen

Wir beraten Sie, wie Sie die maximale Förderung für Ihr F&E-Projekt erhalten. Unsere Experten unterstützen Sie bei der Identifizierung geeigneter Förderprojekte, während des gesamten Antragsverfahrens, also auch während der Stufe 1zwecks Bescheinigung der Förderfähigkeit, und bei der Erstellung der erforderlichen Dokumentationen. Als Steuerberater sind wir zudem dazu befugt, die Antragstellung auf Festsetzung der Forschungszulage beim zuständigen Finanzamt für Sie zu übernehmen. Dabei arbeiten wir eng mit dem Rechnungswesen und der Personalabteilung Ihres Unternehmens zusammen und stehen diesen für sämtliche Fragen im Zusammenhang mit den Dokumentationspflichten und der Ermittlung der förderfähigen Kosten zur Seite. Darüber hinaus übernehmen wir selbstverständlich die weiterführende Kommunikation mit der Finanzverwaltung, die Abbildung der Forschungszulage i. R. d. Jahresabschlüsse sowie Steuererklärungen und stehen Ihnen bei der Kontrolle der erhaltenen Zulagen durch die nachfolgenden Prüfinstanzen, wie bspw. der Betriebsprüfung, zur Seite.

Profitieren Sie von der langjährigen Erfahrung unserer Experten und sprechen Sie uns an.

## **Ansprechpartner**

Für weitere Informationen stehen Ihnen die Ihnen bekannten Ansprechpartner bei RSM Ebner Stolz sowie die Experten im Bereich Forschungszulage zur Verfügung.



Timo Eggensperger

Steuerberater und Partner
Tel. +49 711 2049 –1142
timo.eggensperger@ebnerstolz.de



Nadine Cojic Steuerberaterin und Director Tel. +49 711 2049–1661 nadine.cojic@ebnerstolz.de

#### Herausgeber

RSM Ebner Stolz Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

Rechtsstand: 16.10.2024

#### Redaktion

Dr. Ulrike Höreth, T +49 (0)711 2049–1371 Brigitte Stelzer, T +49 (0)711 2049–1535

Diese Publikation enthält lediglich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, darauf im Einzelfall Entscheidungen zu gründen. Der Herausgeber und die Autoren übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. Sollte der Leser dieser Publikation eine darin enthaltene Information für sich als relevant erachten, obliegt es ausschließlich ihm bzw. seinen Beratern, die sachliche Richtigkeit der Information zu verifizieren; in keinem Fall sind die vorstehenden Informationen geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen der Herausgeber gerne zur Verfügung.

Die Ausführungen unterliegen urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der (auch auszugsweise) Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Websites, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber.

The RSM Ebner Stolz group companies are members of RSM network and trade as RSM. RSM is the trading name used by the members of the RSM network. Each member of the RSM network is an independent accounting and consulting firm each of which practices in its own right. The RSM network is not itself a separate legal entity of any description in any jurisdiction. The RSM network is administered by RSM International Limited, a company registered in England and Wales (company number 4040598) whose registered office is at 50 Cannon Street, London, EC4N 6JJ. The brand and trademark RSM and other intellectual property rights used by members of the network are owned by RSM International Association, an association governed by article 60 et seq of the Civil Code of Switzerland whose seat is in Zug.